

Wahlordnung für die Vorstandswahlen der DGBMT

Wenn im nachfolgenden Text die männliche Form für Personen eingesetzt ist, so geschieht dies nur zur leichteren Lesbarkeit des Textes. In jedem Fall sind Frauen und Männer gleichberechtigt angesprochen.

1. Gem. § 5 Abs. 2 der DGBMT-Geschäftsordnung werden die DGBMT-Vorstandsmitglieder von den wahlberechtigten DGBMT-Mitgliedern (§ 3 Abs. 5 der DGBMT-Geschäftsordnung) in geheimer Wahl für drei Jahre gewählt.

2. Die Vorbereitung der Vorstandswahl ist Angelegenheit des Beirates der DGBMT. Er setzt zu diesem Zweck spätestens sechs Monate vor der Wahl einen aus drei bis fünf DGBMT-Mitgliedern bestehenden Wahlausschuss ein, der aus seiner Mitte einen Vorsitzenden wählt.

3. Dem Wahlausschuss sollen mindestens zwei Fachausschussleiter und möglichst auch der Vorsitzende des Beirates angehören. Der Vorsitzende des Wahlausschusses leitet die Wahlvorbereitungen, die Vorstandswahl und die Auszählung der Stimmen.

4. Für die Vorstandswahl stellt der Wahlausschuss eine vorläufige Wahlliste auf, mit mindestens drei, nach Möglichkeit aber fünf oder mehr Namen für die Gruppen

- (1) klinische Anwendung,
- (2) Wissenschaft und Lehre,
- (3) Industrie.

Gem. § 5 Abs. 1 der DGBMT-Geschäftsordnung sollen jeweils die Hälfte der Kandidaten das naturwissenschaftlich-technische und die Hälfte das biologisch-medizinische Fachgebiet vertreten.

Bezüglich der Namen für eine vorläufige Wahlliste sollen alle Fachausschussleiter und der Vorstand um Vorschläge gebeten werden. Die Fachausschussleiter sollen die vorzuschlagenden Namen mit den Mitgliedern der Fachausschüsse beraten. Der Wahlausschuss hat die Aufgabe, die Vorschläge der Fachausschussleiter und des Vorstands zu bewerten, die vorläufige Wahlliste ggf. durch neue Namen zu ergänzen und die Kandidaten über ihre Bereitschaft zu einer Kandidatur zu befragen. Es gilt insbesondere festzustellen, ob die Kandidaten den Forderungen gem. § 5 Abs. 2 „...Wählbar sind nur DGBMT-Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Wahl berufstätig sind...“ der DGBMT-Geschäftsordnung genügen. In die endgültige Wahlliste werden nur solche Kandidaten aufgenommen, die sich zur Annahme der Wahl in den Vorstand bereit erklärt haben.

5. Die Wahl erfolgt online über das Internet. Jedes wahlberechtigte DGBMT-Mitglied¹ erhält eine persönliche Wahl-Email mit der Aufforderung zur Wahl oder, falls keine Emailadresse vorliegt, einen Wahlbrief mit der Aufforderung zur Wahl. Die Wahl-Email bzw. der Wahlbrief enthalten Angaben zur Person der Wahlkandidaten, die wesentlichen Bestimmungen der jeweils gültigen Wahlordnung und einen gesicherten Link für die Online-Wahl.

Die Online-Wahl kann ab dem Versandtag des Wahlbriefes während eines Zeitraums von fünf Wochen durchgeführt werden. Danach wird die Eingabemaske auf der Wahl-Homepage geschlossen.

¹ Alle Mitglieder der DGBMT, also einschließlich DGBMT-Jungmitglieder haben das aktive Wahlrecht. Die Wahlberechtigten werden eine Woche vor Versanddatum der Wahl-Email bzw. des Wahlbriefs verbindlich festgestellt.

Jeder Wähler hat pro Gruppe gem. Ziffer 4 der Wahlordnung drei Stimmen, die er nur innerhalb der Gruppe vergeben darf. Damit hat jeder Wähler insgesamt neun Stimmen. Er kann weniger als neun Kandidaten wählen, jedoch keinem von ihnen mehr als eine Stimme geben.

In den Wahl-E-mails bzw. Wahlbriefen wird die Möglichkeit eingeräumt, schriftliche Wahlunterlagen bei der DGBMT-Geschäftsstelle anfordern (Briefwahl). Zum Einsatz kommen zwei Briefumschläge, von denen der größere an die DGBMT-Geschäftsstelle adressiert ist und außen den Namen des Wählers in leserlicher Schrift und seine Unterschrift tragen soll, während der kleinere nur für den ausgefüllten Wahlzettel bestimmt ist. Die schriftlichen Wahlunterlagen werden unmittelbar nach Eintreffen der Anforderung durch den Wahlberechtigten seitens der Geschäftsstelle versandt. Stimmen können per Briefwahl ebenfalls bis zum Zeitpunkt des Endes der Online-Wahl abgegeben werden.

Alle unter Ziffer 5 der Wahlordnung genannten Fristen werden den Mitgliedern in der Wahl-Email bzw. im Wahlbrief mit Datumsangabe mitgeteilt.

6. Die online ausgefüllten Wahlformulare sowie die zurückgesandten Briefe mit den Wahlformularen werden in DGBMT-Geschäftsstelle unter Leitung des Vorsitzenden des Wahlausschusses unter Wahrung des Wahlgeheimnisses ausgezählt. Über das Ergebnis der Auszählung der Wahlformulare fertigt der Vorsitzende des Wahlausschusses ein Protokoll an.

7. Bei der Wahl des Vorstandes gelten je Gruppe die drei Kandidaten mit der größten Stimmzahl innerhalb ihrer Gruppe als gewählt. Im Fall von Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Die DGBMT-Vorstandsmitglieder werden gem. § 5 Abs. 2 der DGBMT-Geschäftsordnung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie treten ihr Amt mit Beginn des auf die Wahl folgenden Geschäftsjahres an.

8. Die Vorstandswahl soll so rechtzeitig stattfinden, dass das Ergebnis bis zum 1. Dezember des Wahljahres vorliegt. Das Wahlergebnis wird - ohne Angabe der Stimmverteilung - auf der DGBMT-Homepage und im DGBMT-Mitgliedermagazin Health Technologies veröffentlicht.

Fassung vom 18. Januar 2013, genehmigt vom Beirat der DGBMT am 06. März 2013.